jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/25 1Ob49/00p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

ABGB §863 M
ABGB §1072
ABGB §1077

Rechtssatz

Das Risiko, dass die Kosten der Errichtung des Drittvertrags frustriert sein könnten, kann nach Regelung im Drittvertrag, nach der die Drittkäuferin die mit der Errichtung des Vertrags und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten zu tragen hat, nur diese selbst und nicht den Verkäufer treffen, der ausdrücklich von den Kosten der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrags freigestellt sein sollte. Die aus der Nichterfüllung des Drittvertrags wegen Einlösung resultierenden vertraglichen Rechte des Drittkäufers müssen als schlüssig abbedungen beurteilt werden, wenn der Dritte vom Vorkaufsrecht wusste.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/00p
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 49/00p
  Veröff: SZ 73/120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113866

Dokumentnummer

JJR_20000725_OGH0002_0010OB00049_00P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at